



EVP KONGRESS, 29. – 30. April 2009, Warschau, Polen

**Interne Bestimmungen für den EVP Kongress, Warschau, 29. – 30. April 2009
Angenommen vom EVP Vorstand am 29. – 30. Januar 2009**

STIMMBERECHTIGTE MITGLIEDER

Artikel 1

Dem Kongress gehören gemäss Art. I a) der EVP-Satzung mit Rede- und Stimmrecht an:

- die Mitglieder des Präsidiums der EVP;
- die Vorsitzenden der Mitgliedsparteien und der Assoziierten Mitgliedsparteien;
- die Delegierten der Mitgliedsparteien und der Assoziierten Mitgliedsparteien;
- die Staats- bzw. Regierungschefs der Staaten der EU die einer Mitgliedspartei angehören;
- der Vorsitzende des Europarates sofern er einer Mitgliedspartei angehört;
- Individuelle Mitglieder der Verbände (siehe Art. 5, Zeile 4 der Satzung);
- die Delegierten der anerkannten („Mitglieds-“) Verbände;
- die einer Mitgliedspartei angehörenden Mitglieder der Europäischen Kommission;
- die Vorsitzenden der Fraktionen der EVP im Ausschuss der Regionen und den Parlamentarischen Versammlungen des Europarates, der WEU, der OSZE und der
- NATO;
- die Delegierten der EVP Fraktion im Ausschuss der Regionen und der Parlamentarischen Versammlung des Europarates.

Artikel 2

Der Kongress tagt öffentlich; der Kongress kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen.

Artikel 3

Die Mitgliedsparteien, die anerkannten („Mitglieds-“) Verbände und die EVP Fraktion im Ausschuss der Regionen sowie die Parlamentarische Versammlung im Europarat müssen dem Generalsekretariat bis spätestens **15. März 2009** die Namen und Anschriften ihrer Delegierten mitteilen. Sie müssen gleichzeitig den Delegationschef benennen.

Artikel 4

Zu Beginn des Kongresses hinterlegt der Delegationschef beim Kongress-Präsidium die Namensliste der stimmberechtigten Vertreter seiner Delegation. Das Kongress-Präsidium übernimmt die Prüfung der Mandate.

ORGANE

Artikel 5

Der Kongress tagt als Plenum und in einer Arbeitsgruppe zum „Kongress-Dokument“; er kann prüfen, ob im Plenum als auch in der Arbeitsgruppe das Quorum für die Beschlussfähigkeit erfüllt wird.

Artikel 6

Die Arbeitsgruppe soll die Zusammensetzung des Kongresses widerspiegeln. Jede Partei / Organisation, die am Kongress stimmberechtigt ist, verfügt in der Arbeitsgruppe über jeweils die Hälfte der Gesamtzahl ihrer Stimmen.

Artikel 7

Den Vorsitz im Plenum des Kongresses führt der EVP-Präsident; ihm steht ein Präsidium zur Seite, das

sich zusammensetzt aus:

- den Mitgliedern des Präsidiums der EVP,
- einem Vertreter der Mitgliedsparteien, die nicht im Präsidium der EVP vertreten sind.

Artikel 8

Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppe sowie sein Vertreter werden vom Präsidium der EVP bestellt.

Artikel 9

Die Antragskommission tritt als Resolutionskommission zusammen und prüft die entsprechend der Geschäftsordnung eingereichten Entwürfe für Dringlichkeits-Resolutionen zu aktuellen politischen Problemen die in Übereinstimmung mit dieser Geschäftsordnung eingereicht wurden.

Artikel 10

Die Antragskommission

- berät über die gemäss Artikel 13 c) verbliebenen Anträge zum Entwurf des Kongress-Dokuments, die dem Kongress zur Annahme vorgelegt werden;
- setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter der Arbeitsgruppe,
 - je einem Vertreter der Mitgliedsparteien,
 - drei Vertretern der EVP/ED-Fraktion des EP,
 - je einem Vertreter der anerkannten („Mitglieds-“) Verbände und den EVP Fraktionen im Ausschuss der Regionen und im Europarat.

ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM KONGRESSDOKUMENT - RESOLUTIONEN

Artikel 11

Antragsberechtigt sind:

- das EVP Präsidium
- die Mitgliedsparteien und Assoziierten Mitgliedsparteien,
- die EVP/ED-Fraktion des EP,
- die Vorsitzenden der EVP Fraktionen im Ausschuss der Regionen, der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, der WEU, der OSZE und der NATO, sofern sie einer Mitgliedspartei angehören
- die Vorsitzenden der anerkannten („Mitglieds-“) Verbände.

Artikel 12

Antragsfristen:

- a) Resolutionsentwürfe müssen bis spätestens **15. März 2009** dem Generalsekretariat vorliegen
- b) Resolutionsentwürfe zu dringlichen Fragen können zu Beginn der Sitzung des EVP Vorstands (**29. April 2009, vor 10:00 Uhr**) eingebracht werden. Sie müssen auf Englisch eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet gemäss Art. 9 über ihre Zulassung.

Artikel 13

Änderungsanträge zum Entwurf des Kongressdokuments müssen bis spätestens **25. Februar 2009** vorgelegt werden.

Anträge, die bei der Abstimmung in der Arbeitsgruppe

- a) von einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten abgelehnt werden, sind endgültig verworfen;
- b) von einer Zwei-Drittel-Mehrheit akzeptiert werden, sind endgültig angenommen;
- c) die Zwei-Drittel-Mehrheit verfehlen, jedoch von mehr als einem Drittel der anwesenden Delegierten gutgeheissen werden, werden mit einer Stellungnahme des Antrags-/Resolutionskomitees dem Kongress zur Abstimmung (Annahme mit einfacher Mehrheit) vorgelegt.

Artikel 14

Der Kongresstext, die Resolutionen und Dringlichkeits-Resolutionen werden vom Plenum mit einfacher Mehrheit beschlossen.

VERFAHREN

Artikel 15

Wortmeldungen erfolgen schriftlich mit einer kurzen Angabe zum Inhalt des beabsichtigten Beitrags.

Artikel 16

Der Präsident bzw. der Vorsitzende der Arbeitsgruppe sorgen dafür, dass Vertreter aller Mitgliedsparteien, der Vereinigungen und der EVP/ED-Fraktion in ausgewogener Weise zu Wort kommen. Sie können die Redezeit begrenzen und mit Zustimmung der anwesenden Delegierten den Schluss der Debatte oder den Schluss der Rednerliste feststellen.
